

GEMEINDE LÄUFELFINGEN



PLANUNGSBERICHT

ZONENPLAN SIEDLUNG / TEILBEREICH ORTSKERN / ZONENPLAN
LANDSCHAFT "MUTATION GEWÄSSERRAUM"

Nachbesserung nach regierungsrätslichem Beschluss (RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021)
Homburgerbach (Bereich Parzelle Nr. 3 bis Nr. 111) und Chillebach (Bereich Parzelle Nr. 84)

Stand Verfahren: Planauflage



Impressum



STIERLI + RUGGLI
INGENIEURE + RAUMPLANER AG



Unterdorfstrasse 38 061 926 84 30
4415 Lausen info@stierli-ruggli.ch

www.stierli-ruggli.ch



Bearbeitung Malaika Heusner, Edith Binggeli
Datum 9. Dezember 2025
Datei-Name
34046_Planungsbericht_Gewässerraum_nach_RR_Beschluss_Planauflage.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Planungsanstoß	5
1.1	Teilgenehmigung Mutation Zonenvorschriften Siedlung.....	5
1.2	Festlegung von Gewässerräumen	5
1.3	Zielsetzung und Planungsperimeter / Planungshoheit	7
2	Organisation und Bestandteile	9
2.1	Gemeindebehörde	9
2.2	Planungsbüro	9
2.3	Ablauf der Planung.....	9
2.4	Planungsaakte.....	10
3	Planungsgrundlagen	11
3.1	Bund	11
3.2	Kanton.....	11
3.3	Gemeinde	11
4	Planungsresultate	13
4.1	Homburgerbach (Bereich Parzelle Nr. 3 bis Nr. 111)	13
4.1.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	13
4.1.2	Minimale Breite Gewässerraum	16
4.1.3	Hochwasserschutz (HWS)	17
4.1.4	Revitalisierung.....	19
4.1.5	Natur- und Landschaftsschutz.....	20
4.1.6	Ortsbild- und Denkmalschutz.....	20
4.1.7	Dicht überbautes Gebiet	20
4.1.8	Gewässerraum Schnittstelle Siedlung / Landschaft	20
4.1.9	Abwägung der Interessen.....	22
4.2	Chillebach (Bereich Parzelle Nr. 84)	24

4.2.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	24
4.2.2	Minimale Breite Gewässerraum	25
4.2.3	Hochwasserschutz (HWS)	25
4.2.4	Revitalisierung.....	26
4.2.5	Natur- und Landschaftsschutz.....	26
4.2.6	Ortsbild- und Denkmalschutz.....	26
4.2.7	Dicht überbautes Gebiet	26
4.2.8	Abwägung der Interessen.....	27
4.3	Bulstenbach (Bereich Parzelle Nr. 870, zur Information)	28
5	Verfahrensschritte	29
5.1	Kantonale Vorprüfung	29
5.2	Öffentliche Mitwirkung.....	29
5.3	Beschlussfassung	29
5.4	Auflage.....	29
6	Schlussbetrachtung	30
7	Genehmigungsantrag.....	31
Anhang 1	Abklärungen bei kant. Fachstelle bezüglich nGsB, Amt für Raumplanung	32
Anhang 2	Tabellarische Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse	34

1 Ausgangslage und Planungsanstoß

1.1 Teilgenehmigung Mutation Zonenvorschriften Siedlung

Die Einwohnergemeindeversammlung Läufelfingen hat am 20. September 2018 den Zonenplan und das Zonenreglement Siedlung (inkl. Teilbereich Ortskern) sowie den Strassenetzplan Siedlung und Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Revision der Zonenvorschriften Siedlung inkl. Strassenetzplan Siedlung und Landschaft.

Mit Schreiben vom 29. August 2019 unterbreitete der Gemeinderat Läufelfingen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersuchte um Abweisung der unerledigten Einsprache. Die Prüfung durch die kantonalen Fachstellen hat ergeben, dass die Planung nicht vollumfänglich genehmigt werden konnte (RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021).

Die Nichtgenehmigung im Bereich Gewässerraum betrifft folgende Gewässerabschnitte:

- die Ausscheidung des Gewässerraumes entlang des Homburgerbaches innerhalb des Ortskerns, zwischen der Parzelle Nr. 112 und Nr. 3
(In vorliegendem Planungsbericht als "Bereich Parzelle Nr. 3 bis Nr. 111" bezeichnet)
- der Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes entlang der Dole des Chillebaches im nordwestlichen, unüberbauten Bereich der Parzelle Nr. 84.
(In vorliegendem Planungsbericht als "Bereich Parzelle Nr. 84" bezeichnet)
- der Verzicht auf die Gewässeraumausscheidung entlang der Dole des Bulstenbaches im Bereich der Parzelle Nr. 870.
(In vorliegendem Planungsbericht als "Bereich Parzelle Nr. 870" bezeichnet)

1.2 Festlegung von Gewässerräumen

Gesetzliche Grundlagen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den

Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Im Landschaftsgebiet legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. In Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen. Der Kanton scheidet zudem innerhalb von kantonalen Nutzungszonen den Gewässerraum aus.

Vorgaben für die Festlegung der Gewässerräume

Der Gewässerraum wird flächig und in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden. Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie die Breite des minimalen Gewässerraumes auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden.

Nutzung der Gewässerräume

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig (keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, standortgerechte Vegetation etc.). Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig.

Bestandesgarantie

Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Anlagen notwendig sind, zulässig sind.

Gestützt auf § 109a RBG (in Kraft seit 01.05.2022) dürfen zudem bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum: a. erhalten werden; b. angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 (bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen) eingehalten werden.

Übergangsbestimmung gem. GschV

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Fliessgewässer in Läufelfingen

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Läufelfingen fliessen das Chrätzigerbächli, das Hirzenbächli, der Tunnelbach, der Chillebach, das Grienacherbächli, das Hofmattbächli, der Hauensteinbach, das Gipsgrubenbächli, der Murenbach und der Bulstenbach. Diese Bäche fliessen teilweise offen, teilweise sind sie auch eingedolt.

Vorliegender Planungsbericht behandelt den Gewässerraum bzw. den Verzicht darauf, welcher laut Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021) nicht genehmigt werden konnte. Dies gilt innerhalb des Siedlungsgebietes für:

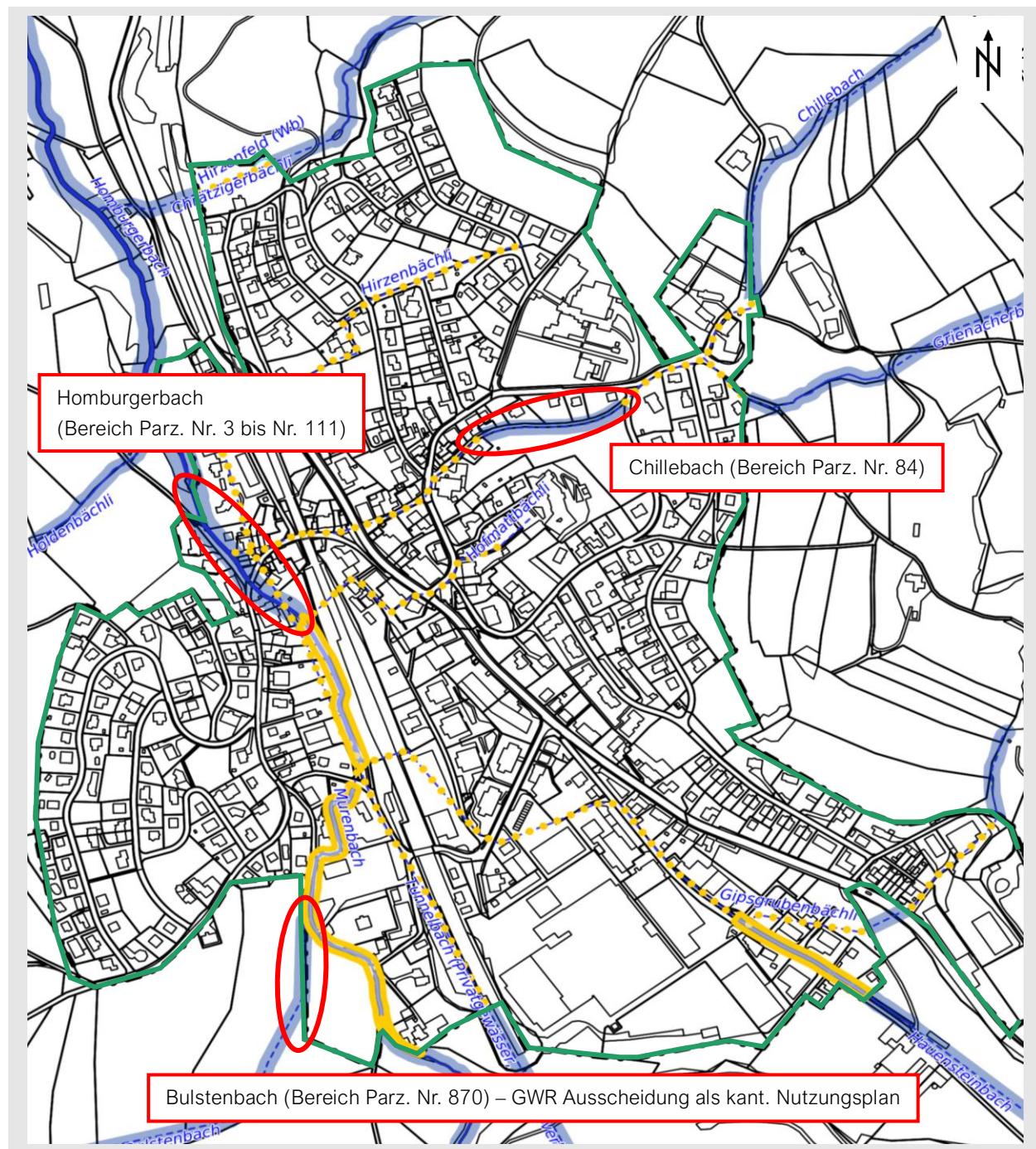
- Homburgerbach (Bereich Parzelle Nr. 3 bis Nr. 111)
- Chillebach (Bereich Parzelle Nr. 84)
- Bulstenbach (Bereich Parzelle Nr. 870)

1.3 Zielsetzung und Planungsperimeter / Planungshoheit

Auf der Abbildung 1 ist ersichtlich, welche Gewässerräume bzw. deren Verzicht (gelbe Flächen- und Linien) bereits rechtskräftig festgelegt wurden (RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021). Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung / Teilbereich Ortskern und Zonenplan Landschaft wird nun die Ausscheidung der Gewässerräume für die restlichen nicht genehmigten Teile des Homburger- und des Chillebaches vorgenommen.

Der Homburgerbach verläuft im Norden im Bereich der Parzelle Nr. 3 an der Schnittstelle zwischen dem Zonenplan Siedlung und dem Zonenplan Landschaft. Die Gemeinde Läufelfingen und der Kanton BL haben sich einvernehmlich auf die Planungshoheit durch die Gemeinde geeinigt (siehe Kapitel 4.1.8).

Für die Ausscheidung des Gewässerraumes des Bulstenbaches für die sich am Siedlungsrand befindende Parzelle Nr. 870 wurde die Planungshoheit an den Kanton BL abgetreten. D.h. der Gewässerraum wird im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes und nicht mir der vorliegenden Gewässerraumplanung festgelegt (siehe Kapitel 4.3).



- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
- Gewässerraum
- Verzicht auf Gewässerraum (Linie)
- Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen GSchV
- Ungefährre Lage übergangsrechtlicher Gewässerraum

Abbildung 1

Status der Gewässerraumausscheidung der Gewässer in der Gemeinde Läufelfingen (rote Umrandung: ausstehende Gewässerraum-Festlegung, grüne Linie: Perimeter Zonenplan Siedlung) (Quelle: geoview.bl.ch, 10.09.24)

2 Organisation und Bestandteile

2.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation zum Zonenplan Siedlung, Teilbereich Ortskern und Zonenplan Landschaft wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsresultate verabschiedet.

Gemeinde Läufelfingen	Gemeinderat Läufelfingen (zum Zeitpunkt der RR-Eingabe)
	Michael Dinter (Präsident)
	Thomas Tribelhorn (Vize-Präsident)
	Toni Grüter
	Beat Kaltenrieder
	Rolf Nardo
Gemeindeverwaltung Läufelfingen	
	Carmen Duss

2.2 Planungsbüro

Verfahrensbegleitung, fachliche Beratung	Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen - Edith Binggeli-Strub, Malaika Heusner
------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.3 Ablauf der Planung

Das Planungsverfahren gliedert sich im Wesentlichen in die unten aufgeführten Hauptschritte. Wurden diese erfolgreich durchlaufen, so kann die Planung anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

- Erarbeitung Entwurfsunterlagen	September – Oktober 2024
- Kantonales Vorprüfungsverfahren	Dezember 2024 – Februar 2025
- Bereinigung Planungsinstrumente	Februar 2025
- Öffentliches Mitwirkungsverfahren	25. März – 15. April 2025

- Publikation Mitwirkungsbericht im Rahmen der Einladung zur Gemeindeversammlung	November 2025
- Beschlussfassung durch den Gemeinderat	6. Oktober 2025
- Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	4. Dezember 2025
- Referendumsfrist	...ausstehend
- Planauflage	...ausstehend
- Genehmigungseingabe	...ausstehend

2.4 Planungsakten

Öffentlich-rechtliches Planungsinstrument

- Zonenplan Siedlung / Teilbereich Ortskern / Zonenplan Landschaft "Mutation Gewässerraum" Nachbesserung nach regierungsrätlichem Beschluss (RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021) Homburgerbach (Bereich Parz. Nr. 3 bis Nr. 111) und Chillebach (Bereich Parz. Nr. 84)

Orientierende Planungsinstrumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)
- Mitwirkungsbericht (Berichterstattung gemäss § 2 RBV)

3 Planungsgrundlagen

3.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor. Des Weiteren ist in Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes die Thematik betreffend Eindolung und Überdeckung von Fließgewässern geregelt: Grundsätzlich dürfen Fließgewässer weder überdeckt noch eingedolt werden. Der Ersatz von bestehenden Eindolungen und Überdeckungen ist nur in Ausnamefällen möglich (gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e.).

Des Weiteren diente die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz sowie der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (2019) als Grundlage.

3.2 Kanton

Art. 12a Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hält fest, dass der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden wird. Ebenfalls in die vorliegenden Planungsunterlagen eingeflossen sind die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum, welche vom kantonalen Amt für Raumplanung (ARP) erarbeitet worden ist, die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft, der kantonale Richtplan KRIP und das kantonale Wasserbaukonzept inkl. kantonaler Revitalisierungsplanung.

3.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschrift Siedlung zu beachten. Der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Läufelfingen (Stand RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021 inkl. Erwägungen / Nichtgenehmigungen inkl. Verfügung Kantongericht vom 4. Mai 2022) beinhaltet Uferschutzzonen zum Schutz der Gewässer und deren Uferbereiche. Die Reglements-Bestimmungen zur Uferschutzone enthalten Aussagen zum Schutz der Uferbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die rechtskräftigen Uferschutzzonen werden durch die Gewässerräume überlagert. Entsprechend bleiben die Uferschutzzonen weiterhin bestehen. Ein Widerspruch zur übergeordneten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ist nicht vorhanden.

§ 47 Uferschutzzzone

- 1 Die Uferschutzzzone bezweckt den dauernden Schutz der Uferbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- 2 In dieser Zone sind neue Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Massnahmen, die dem Schutzzweck widersprechen, grundsätzlich untersagt. Eine standortgerechte Uferbestockung ist geschützt.
- 3 Die Uferbereiche sind naturnah zu gestalten und entsprechend zu pflegen. Wasserbauliche Massnahmen sind dem Schutzziel anzupassen und sollen soweit möglich mit ingenieurbiologischen Mitteln erfolgen. Beeinträchtigte Uferbereiche sind zu renaturieren und gegebenenfalls mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Bei beengten Platzverhältnissen, mit zum Teil harten Mauerbauwerken entlang der Bäche, sind die Gartennutzungen bis an den Mauerrand zugelassen.

Abbildung 2

Bestimmungen Uferschutzzzone (Quelle: Zonenreglement Siedlung - Stand RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021)

4 Planungsresultate

Im Folgenden werden die Gewässerräume für den Homburgerbach (Bereich Parzelle Nr. 3 bis Nr.111) und den Chillebach (Bereich Parzelle Nr. 84) hergeleitet und die Planungsresultate entsprechend begründet. Die bestehenden Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum überlagert und bleiben entsprechend erhalten.

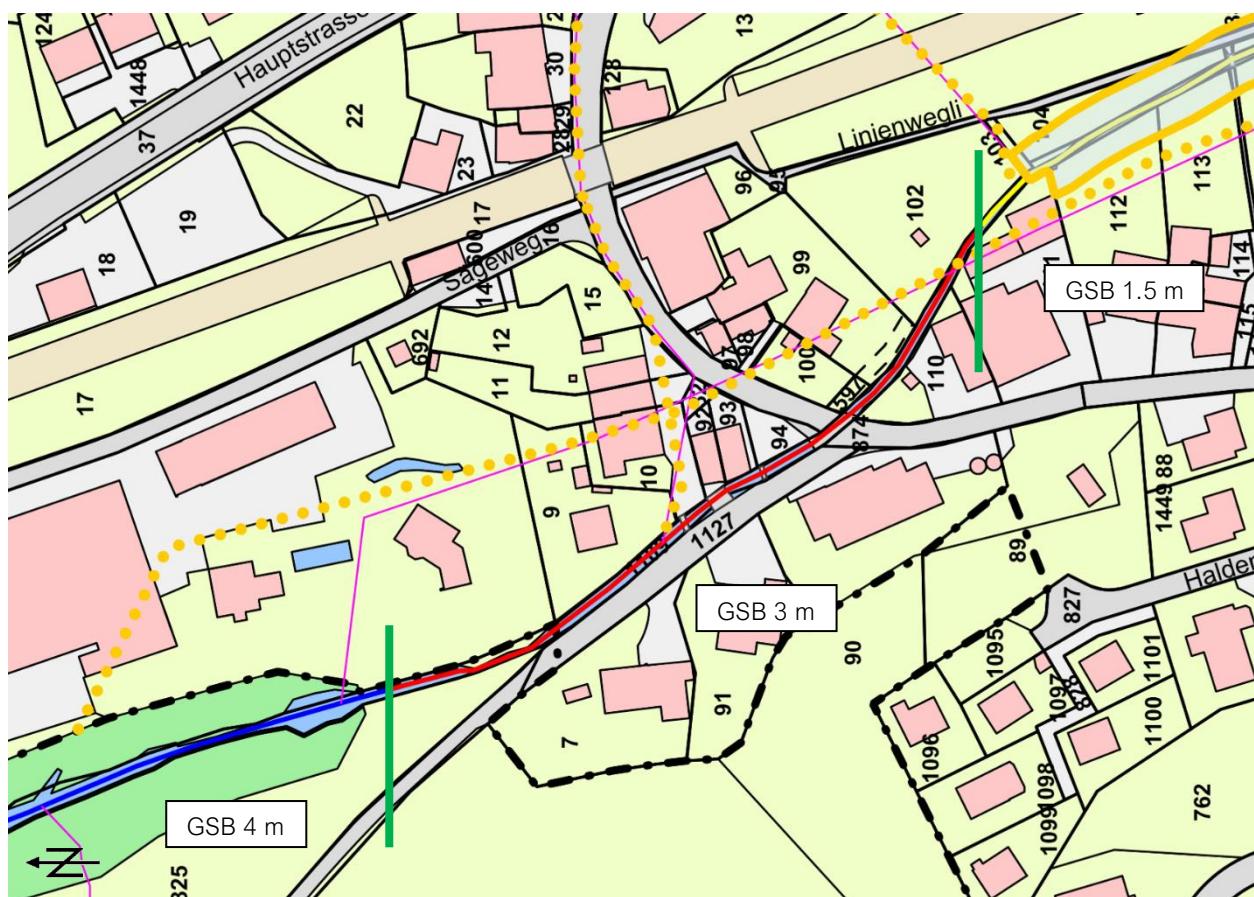
Für den Bulstenbach (Bereich Parzelle Nr. 870) wird rein informativ der Stand der kantonalen Gewässerraumplanung aufgezeigt.

4.1 Homburgerbach (Bereich Parzelle Nr. 3 bis Nr. 111)

Aufgrund der Nichtgenehmigung (RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021) des Gewässerraumes im Bereich der Parzelle Nr. 3 bis 11 wird in diesem Kapitel eine erneute Herleitung des Gewässerraumes, unter Abwägung der relevanten Interessen, vorgenommen.

4.1.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Gemäss kantonalem Gewässerkataster hat der Homburgerbach im Bereich der Parzelle Nr. 3 bis Nr. 111 im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite zwischen 1.5 und 4 m. Das Fließgewässer ist jedoch verbaut oder eingeschränkt (siehe Abbildung 3). Entsprechend ist die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Berechnung der Gewässerraumbreite herzuleiten.



Wasserspiegel Breitenvariabilität Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

↗ ausgeprägt

↘ eingeschränkt

↔ keine

↔ nicht erhoben oder eingedolt

Gewässerraum

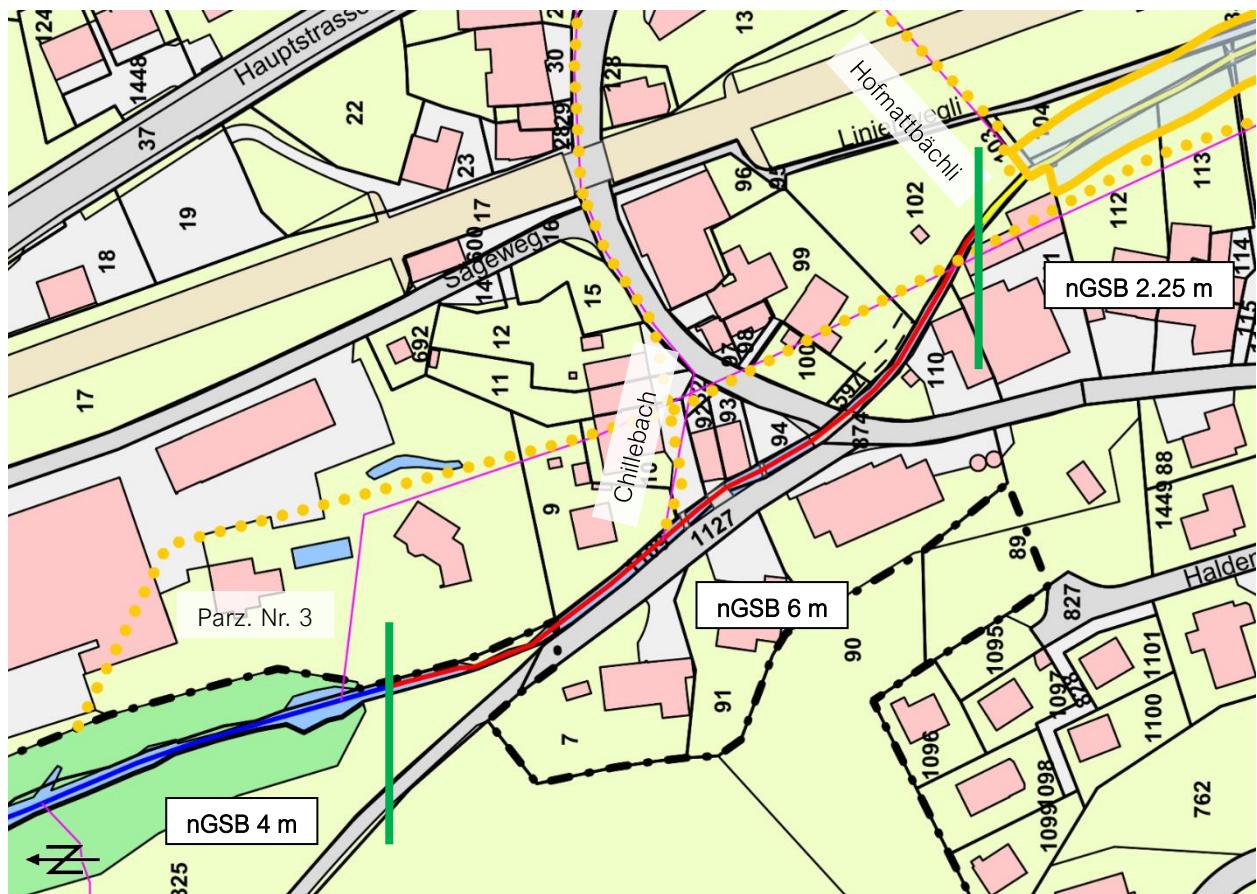
Verzicht auf Gewässerraum (Linie)

Abbildung 3

Einteilung der Gewässerabschnitte nach ihrer Breitenvariabilität (Quelle: geoview.bl.ch 23.09.24)

Die kantonale Arbeitshilfe gibt unterschiedliche Möglichkeiten vor, wie die natürliche Gerinnesohlenbreite berechnet bzw. hergeleitet werden kann. Eine Möglichkeit ist die Anwendung eines Korrekturfaktors von 2.0 bei fehlender Wasserspiegel-Breitenvariabilität und 1.5 bei eingeschränkter Breitenvariabilität. Daraus ergibt sich für den Homburgerbach im Bereich der Parzelle Nr. 3 bis Nr. 111 im Siedlungsgebiet eine mittels Korrekturfaktor berechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGsB) zwischen 2.25 und 6 Metern (siehe untenstehende Tabelle und Abbildung 4).

Wasserspiegel-Breitenvariabilität	Wasserspiegelbreiten gem. Angaben Kanton	Gerinnesohlenbreite (GSB)		
		1.5 m GsB	3 m GsB	4 m GsB
Ausgeprägt (x 1.0)		nicht vorhanden	nicht vorhanden	= 4 m nGsB
Eingeschränkt (x 1.5)		= 2.25 m nGsB	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Keine (x 2.0)		nicht vorhanden	= 6 m nGsB	nicht vorhanden



- Wasserspiegel Breitenvariabilität Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
~ ausgeprägt ~ eingeschränkt
~ keine ~ nicht erhoben oder eingedolt
■ Gewässerraum
○○○○ Verzicht auf Gewässerraum (Linie)

Abbildung 4

Natürliche Gerinnesohlenbreite unter Anwendung des Korrekturfaktors (Quelle: geoview.bl.ch 23.09.24)

Eine Schwankung der nGSB von 2.25 bis 6 m auf einem ca. 200 m langen Bachabschnitt ist nicht plausibel. Daher kommt eine weitere Möglichkeit zur Herleitung der nGSB gemäss der kantonalen Arbeitshilfe zur Anwendung. Dafür muss eine natürliche Vergleichsstrecke vorhanden sein. Eine solche natürliche Vergleichsstrecke befindet sich direkt nördlich in der an die Parzelle Nr. 3 angrenzende Waldfläche. Dort beträgt die nGSB 4 m. Diese natürliche Gerinnesohlenbreite kann Bachaufwärts bis zur Einmündung des Chillebaches auf der Parzelle Nr. 9 geltend gemacht werden. Dahinter, bis zur Einmündung des Hofmattbächli auf Parzelle Nr. 102 ist davon auszugehen, dass sich die nGSB auf 3 m verschmälert. Anschliessend beginnt der bereits rechtskräftige Gewässerraum. Der dortigen Gewässerraumbreite von 12.63 m liegt die errechneten nGSB von 2.25 m (Faktor x 1.5 bei eingeschränkter Wasserspiegel Breitenvariabilität) zu Grunde.

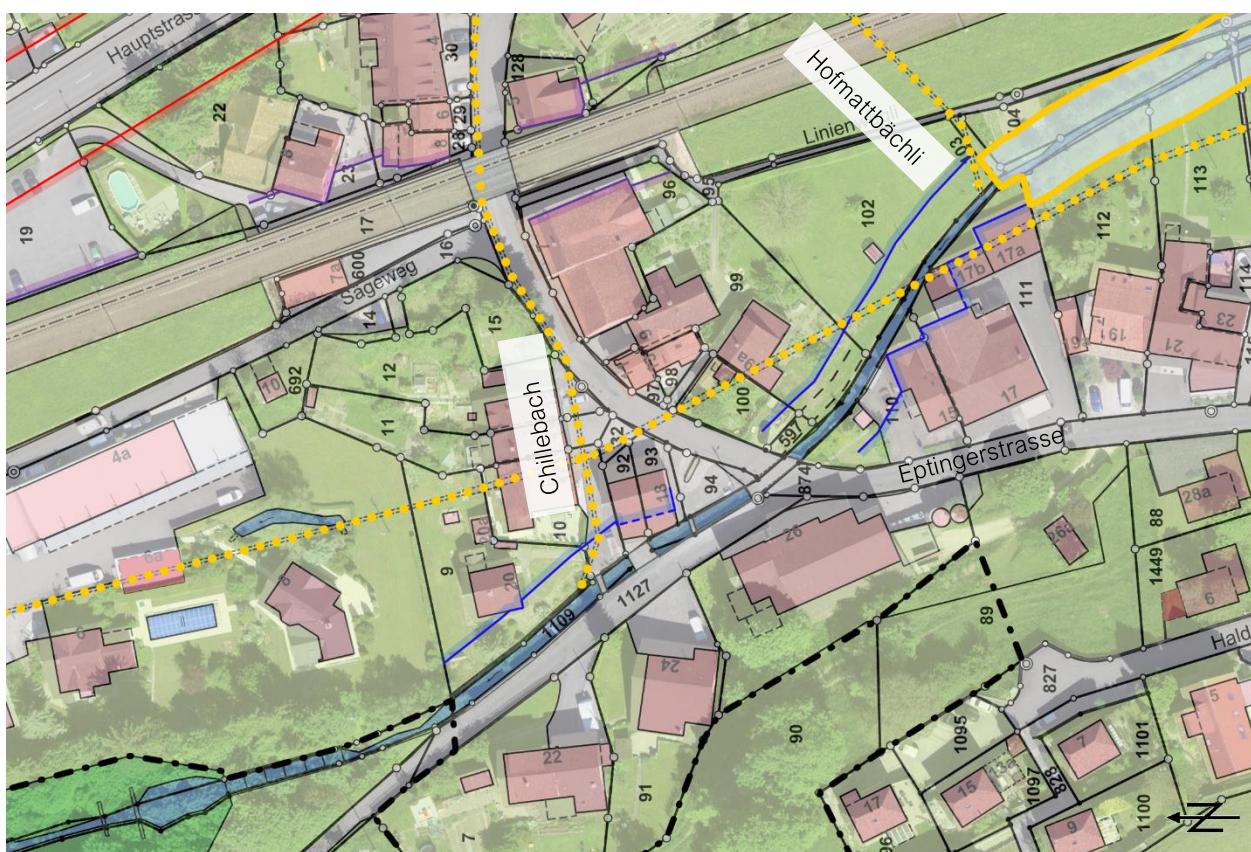
Dass die Verbreiterung der nGSB nach der Einmündung des Hofmattbächlis und des Chillebaches erfolgen, auch wenn es sich ggf. nur um geringe zusätzliche Wassermassen handelt, wird durch die Abklärung mit der kantonalen Fachstelle gestützt. Die AV-Daten bzw. Profilmessung zeigen auch, dass die Breite der effektiven Gerinnesohlenbreite flussabwärts nach der Einmündung Hofmattbächli zunimmt (E-Mail-Korrespondenz ARP, 19.09.24, siehe Anhang 1).

4.1.2 Minimale Breite Gewässerraum

Berechnet man den Gewässerraum, aufgrund der im vorhergehenden Unterkapitel ermittelten nGSB von 3 und 4 Metern, ergibt sich nach der Einmündung des Hofmattbächlis ein minimaler Gewässerraum von 14.5 und nach der Einmündung des Chillebaches von 17 Metern (Formel für Gewässerraum: $2.5 \times nGSB + 7$).

Zwischen dem heute rechtskräftigen Gewässerraum im Süden und der Eptingerstrasse sind beidseits des Homburgerbaches kantonale Gewässerbaulinien vorhanden. Diese entsprechen (ohne Umfahrung der Bauten) in etwa der berechneten Gewässerraumbreite von 14.5 m. Deshalb wird in diesem Bereich der Gewässerraum auf die Gewässerbaulinien abgestimmt. Jedoch ist eine Umfahrung der Gebäude auf den Parzellen Nr. 110 und 111, so wie es die Gewässerbaulinie vorsieht, nicht zulässig. Für diese Gebäude, welche im Gewässerraum zu liegen kommen gilt, wie für alle rechtmässig erstellten Bauten, gestützt auf § 109a RBG die Bestandesgarantie (siehe Kapitel 1.2). Die Gewässerbaulinie, welche unterhalb der Eptingerstrasse bis hin zur Perimetergrenze des Teilbereichs Ortskern auf der östlichen Seite des Homburgerbaches zu liegen kommt, unterschreitet den berechneten Gewässerraum von 17 m bzw. von der Gewässerachse her 8.5 m deutlich. Aufgrund der Diskrepanz zwischen der Breite des Gewässerraumes und dem Abstand der Gewässerbaulinie kann der Gewässerraum daher nicht auf die Gewässerbaulinie abgestimmt.

Ein rechtskräftig festgelegter Gewässerraum geht den Bestimmungen der Gewässerbaulinien vor, sofern diese innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommen (§ 12a RBG). Die Gemeinde kann daher prüfen, ob sie im Rahmen der Gewässerraumausscheidung einen Antrag zur Auflösung der Gewässerbaulinien an die Bau- und Umweltschutzzdirektion stellen möchte.



- Kantonale Baulinien
- Gewässerbaulinie
- Gewässerbaulinie, provisorisch

- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

 Gewässerraum

 Verzicht auf Gewässerraum (Linie)

Abbildung 5

Kantonale Gewässerbaulinien (Quelle: geoview.bl.ch
22.10.24)

4.1.3 Hochwasserschutz (HWS)

Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist nicht notwendig. Der Gefahrenbereich mit erheblicher Überschwemmungs-Gefährdung kommt fast vollständig im minimalen Gewässerraum zu liegen (siehe Abbildung 7; rote Bereiche entlang des Baches = Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung gemäss Naturgefahrenkarte BL). Lediglich im Bereich der Parzelle Nr. 91 liegt der Gefahrenbereich ausserhalb des Gewässerraumes (siehe Abbildung 7). Bei den dortigen drei Brückchen / Zugängen besteht die Gefahr der Verklausung des Baches (Quelle: Naturgefahrenkarte Los 4, Technischer Bericht, Gemeinde Läufelfingen, 2011). Da es sich nur um kleinere punktuelle Schwachstellen handelt, drängt sich eine Verbreiterung des Gewässerraumes nicht auf.



Abbildung 6

Punktuelle Schwachstellen Homburgerbach (Nr. gemäss Szenarienkarte Hochwasser) (Quelle: Naturgefahrenkarte Los 4, Gemeinde Läufelfingen, 2011,)



- Gefährdung erheblich
- Gefährdung mittel
- Gefährdung gering
- Restgefahr

Abbildung 7

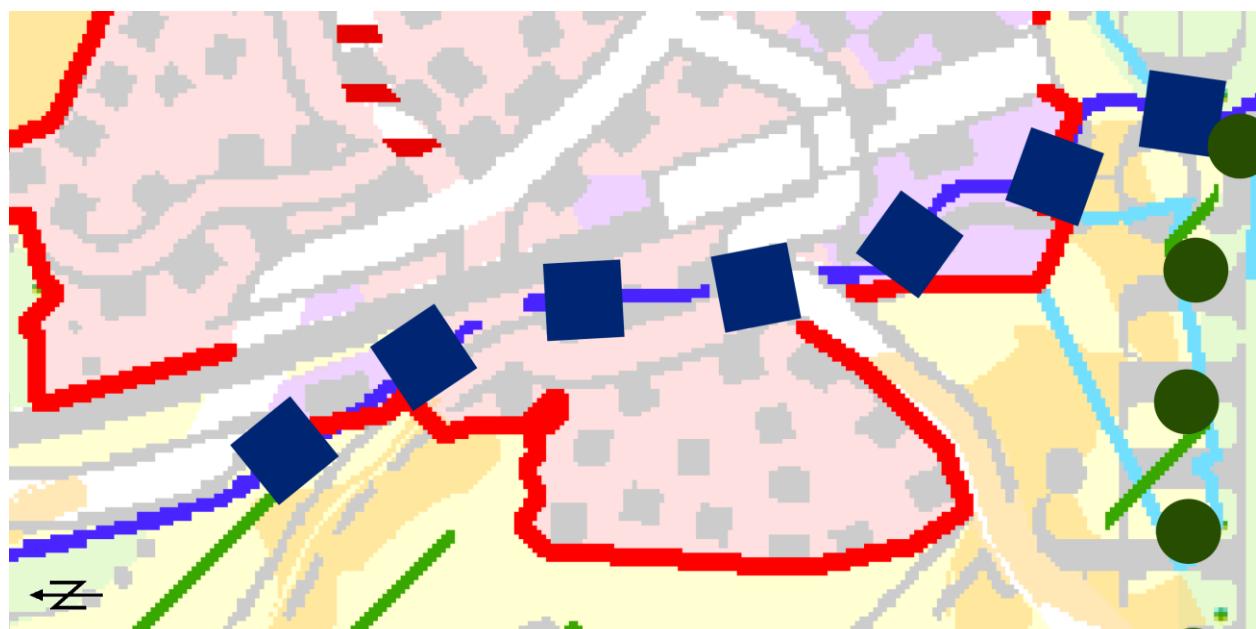
Gefahrenbereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung (rote Flächen) gemäss Naturgefahrenkarte BL (Quelle: geoview.bl.ch 16.10.24)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht für den Homburgerbach bauliche Hochwasserschutzmassnahmen vor. Im Wasserbaukonzept BL sind diese Massnahmen mit mittlerer Priorität eingestuft. Bislang wurde noch kein Hochwasserschutzprojekt im Sinne des Wasserbaukonzepts realisiert bzw. geplant. Das Tiefbauamt BL (Wasserbau) schätzt die vorgesehene minimale Gewässerraumbreite als genügend breit ein zur Sicherung des Raumbedarfs für zukünftige Hochwasserschutz- wie auch Revitalisierungsmassnahmen (siehe Anhang 2).

4.1.4 Revitalisierung

Der kantonale Richtplan KRIP beinhaltet die Festlegung "Aufwertung Fliessgewässer" (Objektblatt L 1.1) für den Homburgerbach im gesamten Siedlungsgebiet von Läufelfingen. Entsprechend hat die Gemeinde gemäss Planungsanweisung im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzung zu schaffen, dass der Bach in seinem natürlichen Zustand wiederhergestellt wird.

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons sieht jedoch keine Gewässerrevitalisierung vor.



- S 1.1 Siedlungsgebiet
- L LANDSCHAFT
- L 1.1 Aufwertung Fliessgewässer

Abbildung 8

Auszug Homburgerbach aus dem kantonalen
Richtplan (Quelle: Richtplan-Gesamtkarte, Stand Anpassung
2018)

Der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Läufelfingen beinhaltet bereits in weiten Teilen Uferschutzzonen entlang des Homburgerbaches (als Grundnutzung oder überlagernde Flächen). Mit der vorliegenden Festlegung eines Gewässerraumes werden noch zusätzliche Voraussetzungen für die Wiederherstellung eines natürlicheren Zustands geschaffen.

4.1.5 Natur- und Landschaftsschutz

Im Bereich der Parzelle Nr. 3 bis Nr. 111 gibt es in der Kernzone nur teilweise überlagernde Uferschutzzonen. Im kanalisierten Teil ist praktisch keine Uferbestockung vorhanden. Erst in der Gewerbezone der Parzelle Nr. 3 beginnt am Siedlungsrand eine Uferbestockung (überlagernde Schutzzone) die anschliessend in Wald übergeht.

Gewässer in Biotopen sind besonders schützenswert. Für sie gilt deshalb ein breiterer Gewässerraum zu berücksichtigen, als dies für die übrigen Gewässer (Art. 41a Abs. 1 GSchV) gilt. Der Homburgerbach liegt jedoch weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder unmittelbar in einem kantonalen Vorranggebiet gem. kant. Richtplan. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraumes gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist und der minimale Gewässerraum nicht verbreitert werden muss.

4.1.6 Ortsbild- und Denkmalschutz

Läufelfingen gehört nicht zum Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). In der Kernzone entlang des Homburgerbaches sind jedoch Bauten mit erhaltenswertem Bauvolumen vorhanden (siehe violette Gebäude Abbildung 10). Diese kommen teilweise im Gewässerraum zu liegen und besitzen, wie alle rechtmässig erstellten Bauten, gestützt auf § 109a RBG auch Bestandesgarantie (siehe Kapitel 1.2.).

4.1.7 Dicht überbautes Gebiet

Gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV kann die Breite des Gewässerraumes den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum beinhaltet Vorgaben bzw. macht Angaben dazu, welche Bereiche des Siedlungsgebiets potenziell als dicht überbaut eingestuft werden können und welche weiteren Faktoren dafür notwendig sind. Typische Fälle dichter Überbauung sind Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen, häufig auch Dorf- oder Stadtzentren, die sehr nahe an Flüsse oder Bäche gebaut wurden.

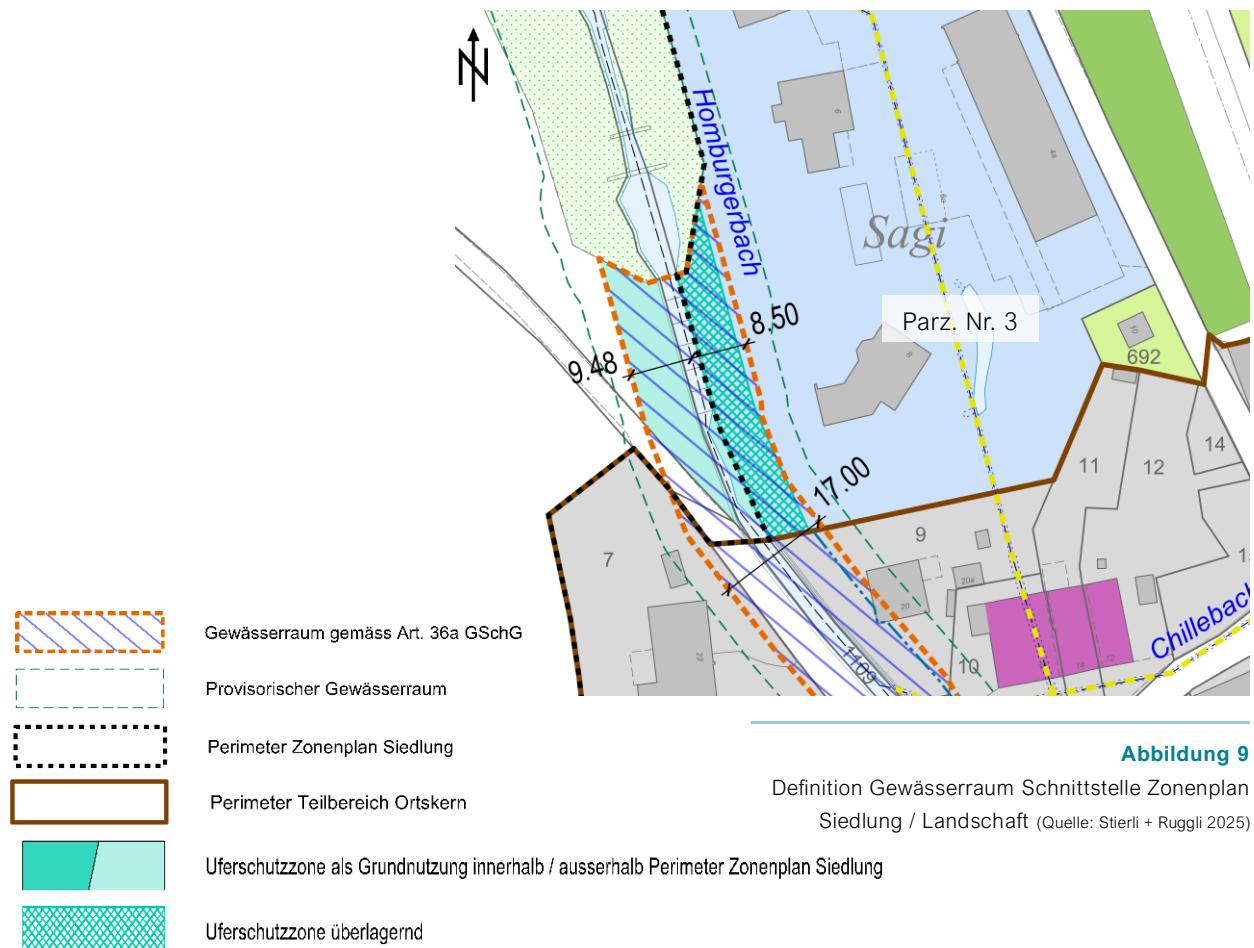
Ein weiteres Indiz für ein dicht überbautes Gebiet ist der Vorbestand an Bauten innerhalb des Gewässerraumes. Liegen mehr als die Hälfte der Bauten entlang eines Gewässers im Betrachtungsperimeter innerhalb des Gewässerraumes, so handelt es sich potenziell um ein dicht überbautes Gebiet.

Im Dorfkern von Läufelfingen befinden sich in der Kernzone nicht mehr als die Hälfte der Bauten im minimalen Gewässerraum, daher handelt es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV und demzufolge darf der minimale Gewässerraum auch nicht verringert bzw. auf die baulichen Gegebenheiten angepasst werden.

4.1.8 Gewässerraum Schnittstelle Siedlung / Landschaft

Der Homburgerbach verläuft im Bereich der Parzelle Nr. 3 an der Schnittstelle zwischen dem Zonenplan Siedlung und dem Zonenplan Landschaft. Die Gemeinde Läufelfingen und der Kanton BL haben sich einvernehmlich auf die Planungshoheit durch die Gemeinde geeinigt. D.h. die Gemeinde legt dort nicht nur den Gewässerraum im Siedlungsgebiet, sondern auch im Landschaftsgebiet fest. Im Landschaftsgebiet besteht bereits eine Uferschutzzone als Grundnutzung, welche rund 9.5 m breit ist. Daher ist es dort sinnvoll den Gewässerraum auf die Uferschutzzone abzustimmen. Im Siedlungsgebiet ist die überlagernde Uferschutzzone schmäler als die 8.5 m,

welche der Hälfte des symmetrischen Gewässerraum von 17 m entspricht. Deshalb wird der Gewässerraum dort unabhängig von der Breite der Uferschutzzone mit einer Breite von 8.5 m ausgeschieden.



4.1.9 Abwägung der Interessen

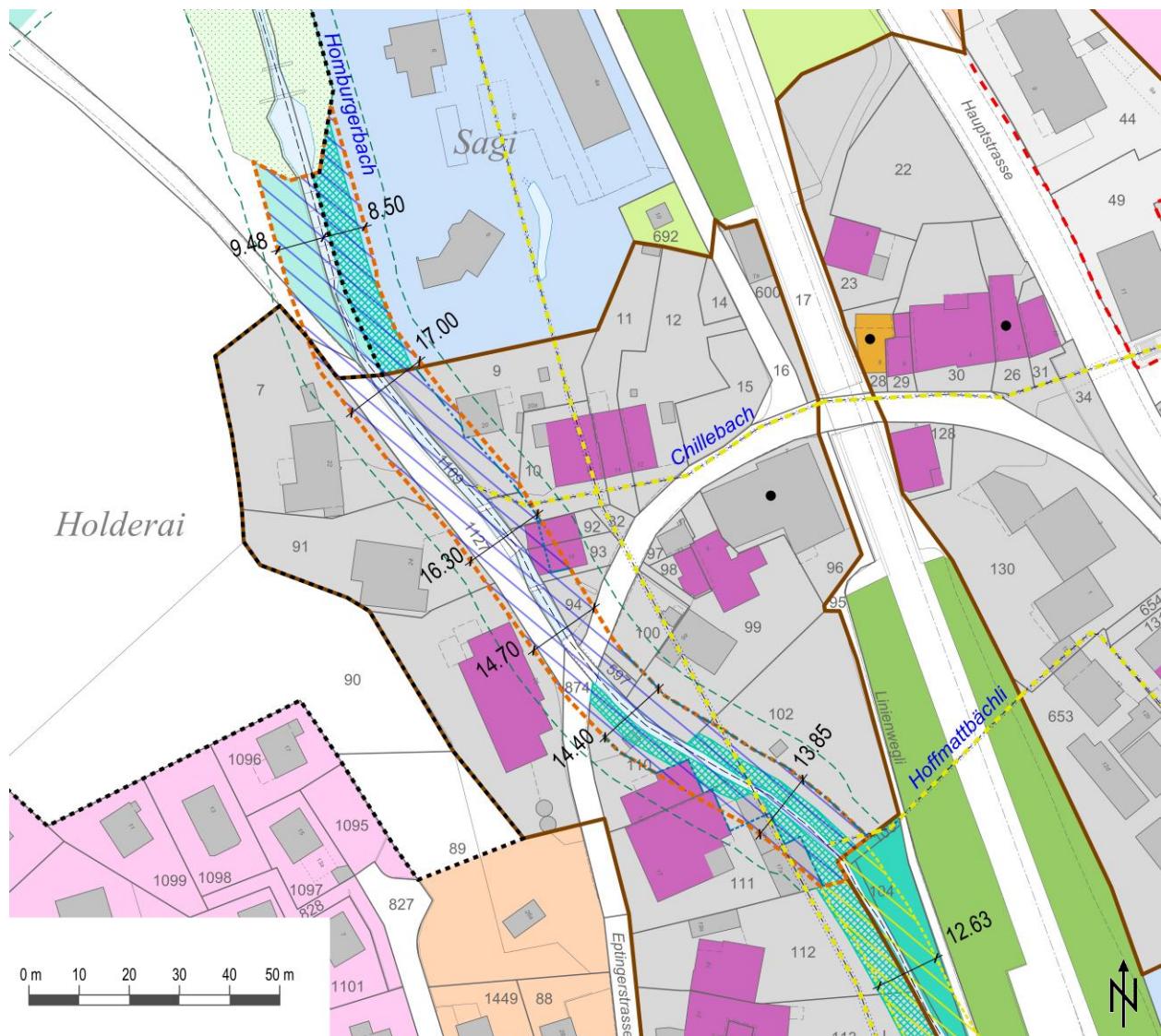
Die vorgängig aufgeführte Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den Homburgerbach im Bereich der Parzellen Nr. 3 und 111 eine Gewässerraumbreite ausgeschieden worden, die den Hochwasserschutz berücksichtigt. Im Landschaftsgebiet wurde der Gewässerraum auf die Uferschutzzone angepasst. Der Gewässerraumbereich, welcher direkt an den bereits rechtskräftigen Gewässerraum im Süden anschliesst und bis zur Eptingerstrasse reicht, wurde mit den kantonalen Gewässerbaulinien (ohne Umfahrung der Bauten) abgestimmt. Der Grund dafür ist, dass die Gewässerbaulinien in etwa den gleichen Abstand zum Bach aufweisen wie der berechnete Gewässerraum.

Zusammen mit den bereits bestehenden Uferschutzzonen trägt die Gewässerraumfestlegung so zu einer langfristigen Raumsicherung bei.

Fazit

Für den Homburgerbach wird im Anschluss an den bereits rechtskräftigen Gewässerraum von 12.63 Metern im Süden und nach der Einmündung des Hoffmattbächlis auf der Parzelle Nr. 102 ein grundsätzlicher Gewässerraum von 14.5 Metern ausgeschieden. Dabei findet jedoch eine Abstimmung mit den bestehenden kantonalen Gewässerbaulinien, ohne Umfahrung der Bauten, statt. Nach der Einmündung des Chillebaches auf der Parzelle Nr. 9 wird ein symmetrischer Gewässerraum von 17 Metern, ohne Abstimmung mit der dortigen einiges schmäleren östlich gelegenen Gewässerbauline, ausgeschieden. Im Landschaftsgebiet gegenüber der Parzelle Nr. 3 ist der Gewässerraum ab Gewässerachse anstatt 8.5 rund 9.5 Meter breit, da er dort auf die vorhandene Uferschutzzone abgestimmt wird.

Für den Homburgerbach wird somit ein Gewässerraum ausgeschieden, der mit **13.85 Metern** im Süden an den bereits rechtskräftigen Gewässerraum anschliesst und sich sukzessiv entlang der Gewässerbaulinien auf **14.5** und danach auf **17 Meter** ausweitet. Ab der Einmündung des Chillebaches beträgt der Gewässerraum symmetrisch **17 Meter**. Im Landschaftsgebiet wird der Gewässerraum zudem auf die Uferschutzzone mit einer Breite von **9.5 Metern** abgestimmt.



Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG



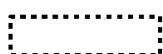
Provisorischer Gewässerraum



Rechtskräftiger Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG



Rechtskräftiger Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes



Perimeter Zonenplan Siedlung



Perimeter Teilbereich Ortskern



Uferschutzone als Grundnutzung innerhalb / ausserhalb Perimeter Zonenplan Siedlung



Uferschutzone überlagernd

Abbildung 10

Definition Gewässerraum Homburgerbach (Bereich Parz. Nr. 3 bis Nr. 111) (Quelle: Stierli + Ruggli 2025)

4.2 Chillebach (Bereich Parzelle Nr. 84)

Aufgrund der Nichtgenehmigung (RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021) des Verzichtes auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes für den Chillebach im Bereich der Parzelle Nr. 84 wird in diesem Kapitel eine erneute Herleitung des Gewässerraumes, unter Abwägung der relevanten Interessen, vorgenommen.

4.2.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Gemäss kantonalem Gewässerkataster wurde für den eingedolte Chillebach im Siedlungsgebiet entlang des Kirchweges im Bereich der Parzelle Nr. 84 weder die Gewässersole (mittlere Breite) noch die Wasserspiegel Breitenvariabilität erhoben (siehe Abbildung 11). Entsprechend ist die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Berechnung der Gewässerraumbreite herzuleiten.

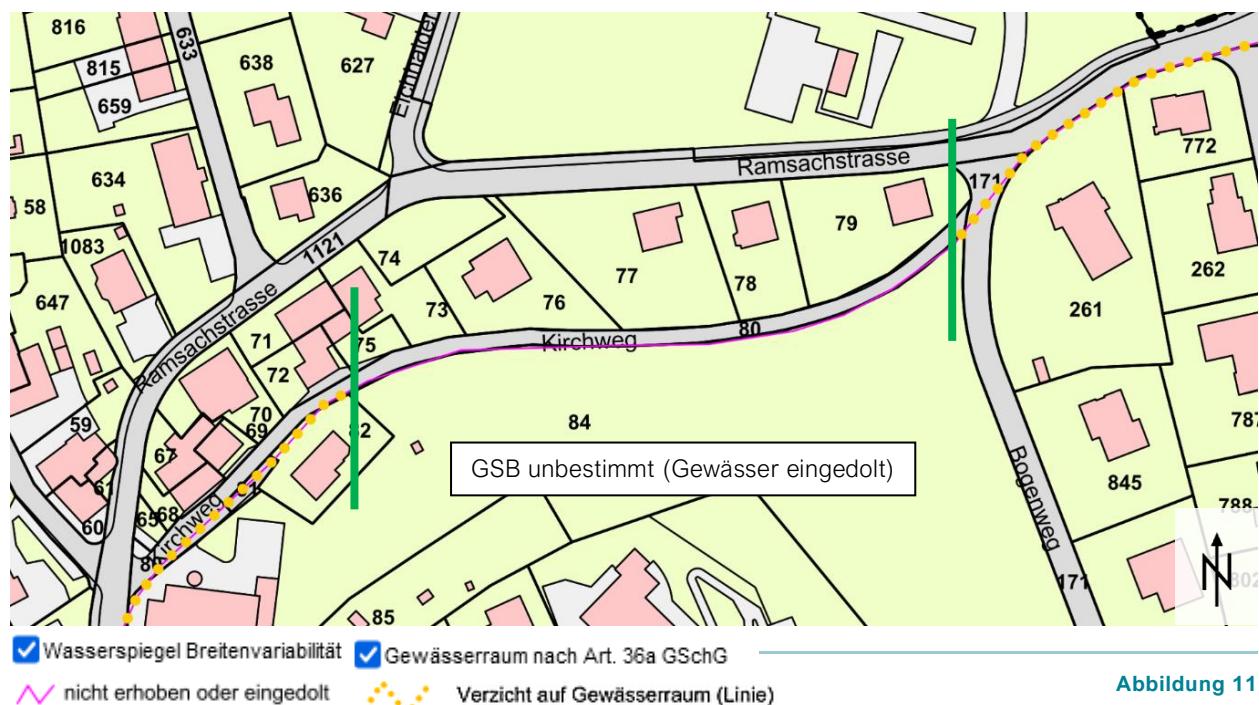


Abbildung 11
Einteilung der Gewässerabschnitte nach ihrer
Breitenvariabilität (Quelle: geoview.bl.ch 23.09.24)

Die kantonale Arbeitshilfe gibt unterschiedliche Möglichkeiten vor, wie die natürliche Gerinnesohlenbreite berechnet bzw. hergeleitet werden kann. Eine Möglichkeit ist die Anwendung eines Korrekturfaktors von 2.0 bei fehlender Wasserspiegel Breitenvariabilität. Dies ist aber für den Chillebach im Bereich der Parzelle Nr. 84 nicht möglich, weil weder die Gewässersole (mittlere Breite) noch die Wasserspiegel Breitenvariabilität bekannt sind.

Eine weitere Möglichkeit zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite ist gegeben, wenn eine natürliche Vergleichsstrecke vorhanden ist. Da der ganze Chillebach eingedolt verläuft, ist auch dies nicht der Fall.

Der Chillebach ist jedoch nur knapp einen Kilometer lange ist. D.h. es kann sich nur um ein kleines Gewässer ($nGSB < 2$ m) handeln. Für Gewässer mit einer $nGSB < 2$ m gilt pauschal ein Gewässerraum von 11 m. Die Dole in der der Chillebach verläuft, hat eine Breite von 0.6 m. Bei nicht vorhandener Wasserspiegelbreitenvariabilität (Korrekturfaktor $\times 2$) ergibt dies einen $nGSB$ von 1.2 m (0.6 m $\times 2$) und liegt somit im Bereich, in dem ein 11 m breiter Gewässer-

raum plausibel ist. Wird somit auch die Breite der Dole berücksichtigt, kann hergeleitet werden, dass der Gewässerraum 11 m beträgt.

4.2.2 Minimale Breite Gewässerraum

Wie im vorherigen Kapitel 4.2.1 beschrieben gibt die eidgenössische Gewässerschutzverordnung für kleine Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 m pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11 m vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Diese Gewässerraumbreite kommt auch für den Chillebach im Bereich der Parzelle Nr. 84 zur Anwendung.

Entlang des Kirchweges besteht im Rahmen der Gesamtrevision des Bau- und Strassenlinienplans (BSP) der Vorschlag von Strassenbaulinien. Da der Gewässerraum den Strassenbaulinien vor geht, haben die Strassenbaulinien diesen zu berücksichtigen. Bereits bestehende Bauten und Anlagen (z.B. die Garageneinfahrten entlang des Kirchweges), welche im Gewässerraum zu liegen kommen, besitzen Bestandesgarantie (§ 109a RBG). Sie dürfen angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.

4.2.3 Hochwasserschutz (HWS)

Ein Gefahrenbereich mit erheblicher Überschwemmungs-Gefährdung kommt gemäss Naturgefahrenkarte BL beim Chillebach nicht vor. Daher ist eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig. Auch sieht das kantonale Wasserbaukonzept für den Chillebach keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor.



4.2.4 Revitalisierung

Der kantonale Richtplan KRIP beinhaltet keine Festlegung "Aufwertung Fliessgewässer" (Objektblatt L 1.1) für den Chillebach. Auch die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons sieht keine Gewässerrevitalisierung vor. Bei einer allfälligen Freilegung des Baches ist jedoch eine Revitalisierung zur Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers vorzunehmen.

4.2.5 Natur- und Landschaftsschutz

Der gesamte Chillebach bis hin zur Mündung in den Homburgerbach ist eingedolt. Solche eingedolten Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Kommt es zur Ausdolung des Chillebaches, der heute im Bereich unter dem Kirchweg eingedolt verläuft, kann im Rahmen eines Konzeptes die Lage des Baches verschoben werden.

Der Chillebach befindet sich nicht in einem Biotop von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten etc. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraumes gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist und der minimale Gewässerraum nicht verbreitert werden muss.

Das ornithologische Inventar beider Basel weist im nordöstlichen Siedlungsgebiet zu dem auch der Chillebach im Bereich der Parzelle Nr. 84 gehört ein Wertgebiet aus. Laut Objektblatt 107 "Chillenmatt – Gsteig Läufelfingen" brüten Turmfalken, Hänflinge und Distelfinken in diesem Gebiet. Als Massnahmen für den Erhalt dieser Vogelarten sollen keine unnötigen Flächen versiegelt und Wildkräuter erhalten werden. Zudem soll auch eine heimische Flora und Fauna gefördert werden. Mit der Festlegung des minimalen Gewässerraumes findet eine Raumsicherung zu Gunsten der Natur statt. Mit einer zukünftigen Ausdolung und Renaturierung kann wertvoller Lebensraum für die verschiedenen Tier- und Vogelarten geschaffen werden.

4.2.6 Ortsbild- und Denkmalschutz

Läufelfingen gehört nicht zum Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). In der Kernzone entlang des Chillebaches sind jedoch Bauten mit erhaltenswertem Bauvolumen vorhanden (siehe violette Gebäude Abbildung 13). Diese werden allerdings nicht vom Gewässerraum tangiert.

4.2.7 Dicht überbautes Gebiet

Es liegt kein dicht überbautes Gebiet entlang des Chillebaches vor (Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV). Demzufolge darf der minimale Gewässerraum auch nicht verringert bzw. auf die baulichen Gegebenheiten angepasst werden.

4.2.8 Abwägung der Interessen

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den Chillebach im Bereich der Parzelle Nr. 84 eine Gewässerraumbreite von 11 m plausibel hergeleitet.

Fazit

Im Bereich der Parzelle Nr. 84 wird für den Chillebach ein durchgehender symmetrischer Gewässerraum von **11 Metern** ausgeschieden.

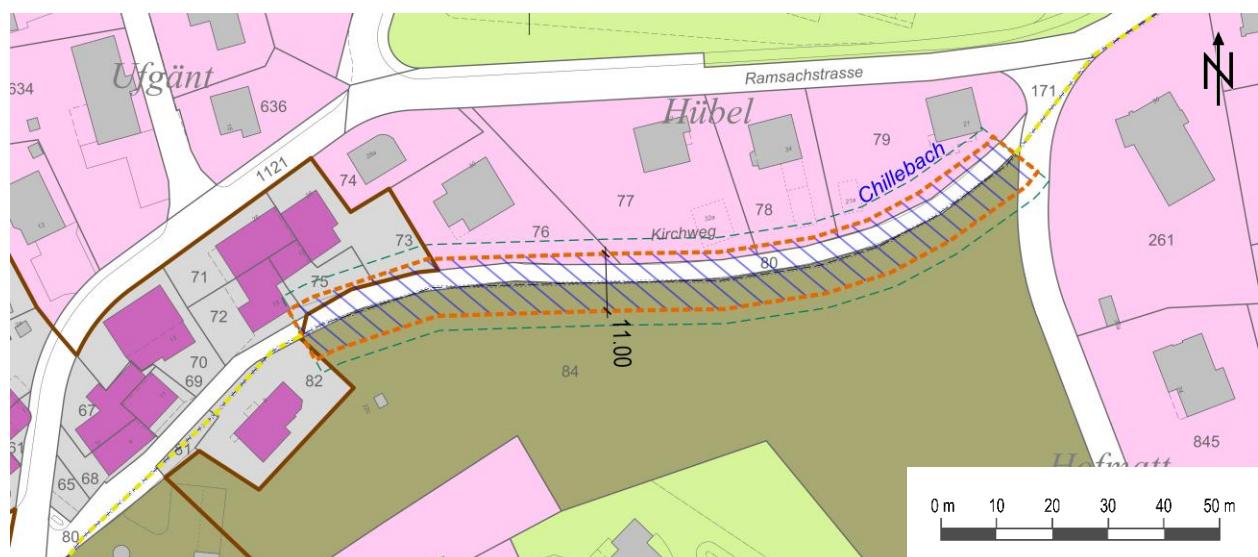
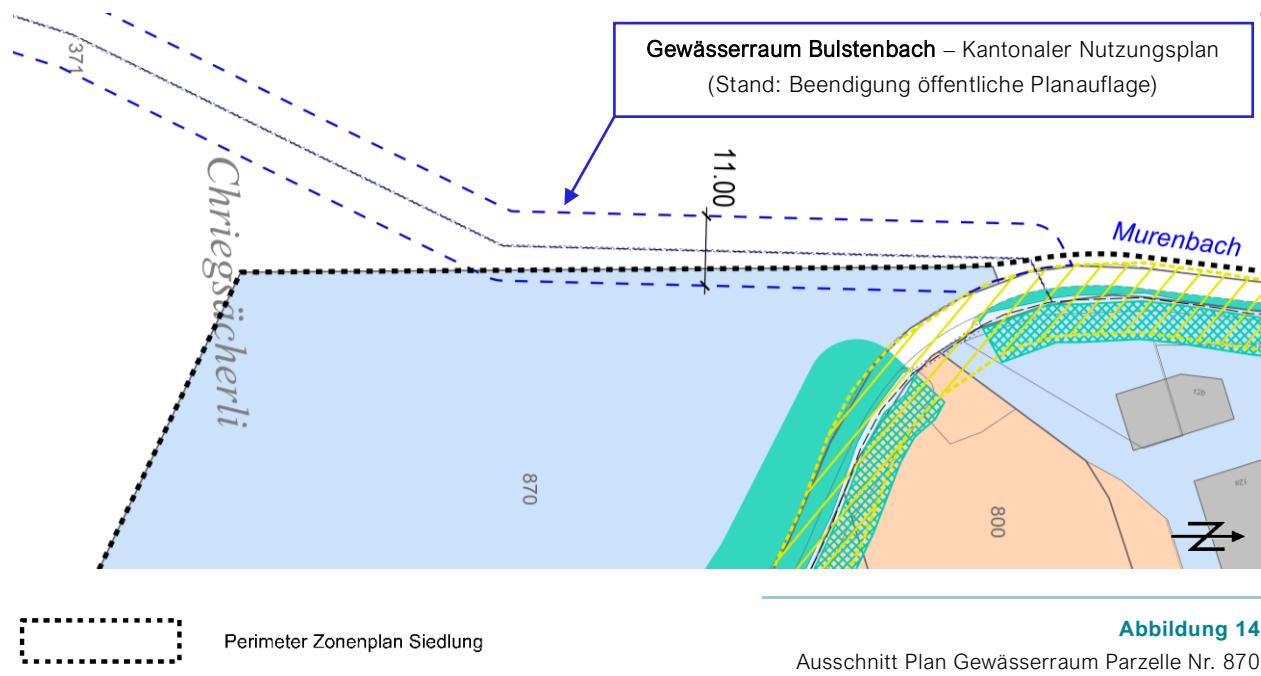


Abbildung 13

Definition Gewässerraum Chillebach Bereich
Parz. Nr. 84 (Quelle: Stierli + Ruggli 2025)

4.3 Bulstenbach (Bereich Parzelle Nr. 870, zur Information)

Aufgrund der Nichtgenehmigung des Verzichts auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes auf der Parzelle Nr. 870 muss ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Da sich dort der Bulstenbach im Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft befindet, haben sich die Gemeinde Läufelfingen und der Kanton BL einvernehmlich auf die Planungshoheit durch den Kanton geeinigt. Im Rahmen der kantonalen Nutzungspläne Gewässerraum Los 2 hat der Kanton einen symmetrischen Gewässerraum von 11 Metern festgelegt. Der Stand der kantonalen Planung ist die Beendigung der öffentlichen Planaufgabe (November bis Dezember 2023).



5 Verfahrensschritte

5.1 Kantonale Vorprüfung

Die Mutation Gewässerraumplanung wurden dem Kanton am 17. Dezember 2024 zur Vorprüfung eingereicht. Die verschiedenen kantonalen Fachstellen haben zur Mutation "Gewässerraum" Stellung genommen. Mit Schreiben vom 12. Februar 2025 hat der Gemeinderat das Resultat zusammengefasst in einem Vorprüfungsbericht erhalten. Darin sind zwar keine zwingenden Vorgaben aufgeführt, aber einige Hinweise, Empfehlungen und redaktionelle Korrekturen enthalten. Diese sind in die Planung miteingeflossen und führten zu einer Anpassung der Mutation "Gewässerraum". Der Vorprüfungsbericht mit den Antworten der Gemeinde befindet sich im Anhang 2.

5.2 Öffentliche Mitwirkung

Der Gemeinderat hat die "Mutation Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Teilbereich Ortskern / Zonenplan Landschaft im Entwurf erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Das öffentliche Mitwirkungsverfahren dauerte vom 25. März – 15. April 2025. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom 24. März 2025, im kommunalen Mitteilungsblatt Ausgabe 03/2025 vom 25. März 2025 und auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind vier Eingaben zur "Mutation Gewässerraum" beim Gemeinderat Läufelfingen eingegangen. Details dazu sind dem Mitwirkungsbericht zu entnehmen.

5.3 Beschlussfassung

Beschlussfassung Gemeinderat:

Der Gemeinderat hat die "Mutation Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Teilbereich Ortskern / Zonenplan Landschaft am 6. Oktober 2025 beschlossen.

Beschlussfassung Gemeindeversammlung:

Die Gemeindeversammlung hat die "Mutation Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Teilbereich Ortskern / Zonenplan Landschaft am 4. Dezember 2025 beschlossen.

5.4 Auflage

... wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

6 Schlussbetrachtung

Die Gemeinde erhält rechtsgenügliche Gewässerräume für den Homburgerbach (Bereich Parzelle Nr. 3 bis Nr. 111) und den Chillebach (Bereich Parzelle Nr. 84), die den aktuellen Grundlagen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Zusammen mit den bereits genehmigten Gewässerräumen (RRB Nr. 2021-967 vom 29. Juni 2021) ist die Festlegung der Gewässerräume im gesamten Siedlungsgebiet der Gemeinde Läufelfingen somit abgeschlossen.

7 Genehmigungsantrag

... wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

Läufelfingen,

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Michael Dinter

Carmen Duss

Anhang 1 Abklärungen bei kant. Fachstelle bezüglich nGsB, Amt für Raumplanung

Malaika Heusner

Von: Lotz, Nicole BUD <Nicole.Lotz@bl.ch>
Gesendet: Donnerstag, 19. September 2024 15:02
An: Malaika Heusner
Cc: Edith Binggeli-Strub; Werthmueller, Sandra BUD
Betreff: AW: [EXTERN] AW: Läufelfingen - Bereinigung GWR Planung im Siedlungsgebiet

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Liebe Malaika

Gerne komme ich auf deine Anfrage von letzter Woche zurück.

Im damaligen Planungsbericht ging die Gemeinde von einer nGSB von 4.5 m bzw. einer Gewässerraumbreite von 18.25 m innerhalb des Ortskerns aus (vgl. Ausschnitt Planungsbericht unten).

- Nördlich des Siedlungsgebietes zwischen Läufelfingen und Buckten weist der Homburgerbach eine hohe Natürlichkeit und entsprechend eine ausgeprägte Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Der Bach hat hier eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 Metern.
- Für die Berechnung des minimalen Gewässerraums im Siedlungsgebiet wird daher von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) von 2.25 bis maximal 4.5 Metern ausgegangen. Dies entspricht maximal der 1.5-fachen Breite der Vergleichsstrecke. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Gewässer verbaut ist und entsprechend mehr Raum gesichert werden muss, damit das Gewässer künftig seine natürliche Funktion wieder wahrnehmen kann.
- Der minimale Gewässerraum hat daher folgende Breiten:
 - 1. Abschnitt Parz. Nr. 598 bis Parz. Nr. 112: 12.625 Meter (nGSB = 2.25 m)
 - 2. Abschnitt Parz. Nr. 112 bis Parz. Nr. 3: 18.25 Meter (nGSB = 4.5 m)



Dies scheint uns in Anbetracht, dass danach natürliche Abschnitte mit einer nGSB von 3 und 4 m bestehen, zu hoch, auch wenn dieser Abschnitt stark verbaut ist. Wir würden folgendes Vorgehen vorschlagen:

Die Änderung der Gewässerraumbreite ist auf die Einmündungen der Seitengewässer und den Verlauf der effektiven Gerinnesohlenbreite abzustimmen. Bei den Einmündungen der Gewässer ist mit geänderten Verhältnissen zu rechnen, auch wenn es sich ggf. nur um geringe Wassermassen handelt. Des Weiteren zeigen die AV Daten bzw. Profilmessung, dass die Breite der effektiven Gerinnesohlenbreite flussabwärts nach der Einmündung Hofmattbächli zunimmt.

Der Wechsel von 12.6 m auf 14.5 m hat somit bei der Einmündung Hofmattbächli zu erfolgen. Dies entspricht in etwa auch den bestehenden Gewässerbaulinien, welche grundsätzlich einen Abstand von 6 m ab Uferlinien haben (ohne Umfahrung der Bauten).

Bei der Einmündung Chilebach wäre dann, unter Berücksichtigung des darauf folgenden natürlichen Abschnitts, auf 17 m zu erhöhen.

Sofern die Gemeinde sowie der betroffenen Grundeigentümer einverstanden sind, könnten wir uns vorstellen, den Gewässerraum im KNP in diesem Abschnitt der Logik folgend und in Abstimmung mit der Gemeinde von 22 m auf 17 m anzupassen bzw. mit der USZ abzustimmen. Hier müssten wir einfach eine

Zonenplan Siedlung / Teilbereich Ortskern /

Zonenplan Landschaft "Mutation

Gewässerraum"

Gemeinde Läufelfingen

Planauflage

Seite 32/36

www.stierli-ruggli.ch

zeitnahe Entscheidung der Gemeinde erhalten, damit wir die weiteren Schritte für die Anpassung einleiten können.

Ich hoffe, die Ausführungen sind verständlich so. Ansonsten bei Fragen oder Anliegen einfach melden!
Beste Grüsse
Nicole

**Kanton Basel-Landschaft
Bau- und Umweltschutzdirektion
Amt für Raumplanung / Kantonsplanung**

Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal

T 061 552 67 94
nicole.lotz@bl.ch

www.bl.ch
www.bl.ch/social-media

Anhang 2 Tabellarische Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)

Art: *Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur*

Gemeindeumsetzung: *✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / Kenntnis. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen*

Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss kantonaler Vorprüfung	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
1. Planungs- und Begleitbericht					
1.1	Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Wir begrüssen die nachvollziehbaren Planungsunterlagen und die Abstimmung mit dem Kanton bezüglich Planungsabtausch. Für eine konsistente Abstimmung zwischen der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung bitten wir die Gemeinde, dem Amt für Raumplanung (Kantonsplanung, Nicole Lotz) die Geodaten der Gewässerraumfestlegung zeitnah zukommen zu lassen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde wird dem Amt für Raumplanung die Geodaten zukommen lassen. 		<i>Kenntnis.</i>
	Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Der rechtskräftig festgelegte Gewässerraum geht den Bestimmungen der Gewässerbaulinien vor, sofern diese innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (§ 12a RBG). Die Gemeinde kann prüfen, ob sie im Rahmen der Gewässerraumausscheidung einen Antrag zur Auflösung der Gewässerbaulinien an die Bau- und Umweltschutzdirektion stellen möchte. 	<ul style="list-style-type: none"> E - Die Gemeinde prüft dies. 		<i>Kenntnis.</i>
1.2	Kapitel 4.1.2 minimale Breite Gewässerraum	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Planungsbericht wird die Gewässerraumbreite für den fehlenden Teilbereich des Homburgerbachs mittels Vergleichsstrecke mit einer Breite zwischen 14,5 m und 17 m eruiert. Die Herleitung und Erläuterungen dazu sind nachvollziehbar. Im Bereich zwischen dem rechtskräftigen Gewässerraum und der Eptingerstrasse wird aufgrund der beidseitig bestehenden Gewässerbaulinien der Gewässerraum mit den Baulinien (mit Ausnahme der Umfahrung der Gebäude) abgeglichen, wodurch die Breite des Gewässerraums in etwa 14,5 m beträgt. Der Abgleich mit den beidseitig bestehenden Baulinien bzw. der kontinuierlich wachsende Anstieg der Gewässerraumbreite (von 13.85 bis 17 Meter) flussabwärts ist grundsätzlich nachvollziehbar. Aufgrund der variablen Gerinnesohlenbreite, der ökomorphologische 	<ul style="list-style-type: none"> R - Der Gewässerraum ab der Eptingerstrasse wird ausgeweitet und dementsprechend neu vermasst. - Die Kapitel 4.1.2 und 4.1.9 werden dahingehend ergänzt, dass die kantonalen Gewässerbaulinien südlich der Eptingerstrasse in etwa gleich breit wie die minimale Breite des Gewässerraums sind. Daher wird der Gewässerraum auf die Gewässerbaulinien abgestimmt. 		✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)

Art: *Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur*
Gemeindeumsetzung: *✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / Kenntnisn. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen*

Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss kantonaler Vorprüfung	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
1.3	<i>Kapitel 4.1.3 Hochwasserschutz – Antwort auf die Fragen</i>	<p>schen Einstufung und der Gegebenheiten vor Ort scheint die kontinuierliche Zunahme der Gewässerraumbreite plausibel. Es ist darauf zu achten, dass die eruierten Gewässerraumbreiten in denjenigen Bereichen, in welchem keine beidseitigen Gewässerbaulinien bestehen (ab Höhe Eptingerstrasse) eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erläuterung, dass die Gewässerraumbreite unterschritten wird aufgrund der bestehenden Gewässerbaulinien ist nicht ausreichend bzw. würde der Gewässerschutzgesetzgebung widersprechen, da es sich nicht um dicht überbautes Gebiet handelt. Wir bitten darum, den Planungsbericht dahingehend zu präzisieren. Dies gilt insbesondere auch für das Fazit in Kapitel 4.1.9. - Im Rahmen der Vorprüfung werden die Fragen gestellt, ob die Massnahmen gemäss Wasserbaukonzept bereits realisiert wurde und der Gewässerraum genügend breit ist, um allfällige Aufwertungsmassnahmen im Sinne von Objektblatt L1.1 KRIP umzusetzen. - Aufgrund fehlender Ressourcen konnte bislang noch kein Hochwasserschutzprojekt im Sinne des Wasserbaukonzepts realisiert bzw. geplant werden. Das Wasserbaukonzept legt für die einzelnen Massnahmen Raumbedarf, Grobkosten und Prioritäten fest. Hier ausgewiesene sind gemäss Konzept bauliche Hochwasserschutzmassnahmen. Das bedeutet: Massnahmen zur Kapazitätserhöhung durch Gerinneerweiterung, Entlastungskanäle oder den Bau von Hochwasserrückhaltebecken. Grundsätzlich wird zwischen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen unterschieden. Im Rahmen jeder Hochwasserschutzmassnahme werden jedoch immer auch die Revitalisierungsmöglichkeiten geprüft. Das Tiefbauamt (Wasserbau) schätzt die vorgesehene minimale Gewässerraumbreite als genügend breit ein zur Sicherung des Raumbedarfs für zukünftige Hochwasserschutz- wie auch Revitalisierungsmassnahmen. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Antwort vom kantonalen Tiefbauamt (Wasserbau) wird in den Planungsbericht übernommen. 	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)

Art: *Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur*
Gemeindeumsetzung: *✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / Kenntnis. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen*

Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss kantonaler Vorprüfung	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
1.4	<i>Kapitel 4.2 Chillebach</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) bzw. der Gewässerraumbreite ist grundsätzlich nachvollziehbar. Zur Unterstützung der Aussage, dass es sich um ein kleines Gewässer (nGSB < 2 m) handelt bzw. die natürliche Gerinnesohlenbreite unter 2 m Breite ist, könnte die Breite der Dole (0,6 m) dienen. Unter Anwendung der Korrekturfaktormethode resultiert dabei eine nGSB von 1,2 m. 	H	<ul style="list-style-type: none"> - Das Kapitel 4.2 Chillebach wird mit der Information der Dolenbreite von 0.6 m ergänzt. 	✓
1.5	<i>Kapitel 4.2.5 Natur- und Landschaftsschutz</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsbericht wird erwähnt, dass das ornithologische Inventar in diesem Bereich ein Wertgebiet ausweist. Die Erläuterungen zu diesem Gebiet sind nachvollziehbar. Allerdings wird dann nicht weiter darauf eingegangen, wie dieses Interesse bei der Gewässerraumfestlegung berücksichtigt wurde. Wir empfehlen, eine kurze Ergänzung in diesem Kapitel oder im Fazit zu integrieren, dass dies mit dem minimalen Gewässerraum im Sinne der Raumsicherung unterstützt wird. 	H	<ul style="list-style-type: none"> - Das Kapitel 4.2.5 wird dahingehend ergänzt, wie auf die Interessen aus dem ornithologischen Inventar eingegangen werden soll. 	✓
2. Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung					<i>Kenntnis.</i>
2.1		<ul style="list-style-type: none"> - Wir verweisen auf die «Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung»¹. Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. 			